

Planzeichenerklärung

- | Bestand | Planung | Vorhandener Grünbestand und geplante Begrünungsmaßnahmen |
|---------|---------|--|
| | | Knick, geschützt nach § 21 Abs. 1 LNatSchG |
| | | Vorhandener Knick, zukünftig ohne Biotopstatus (entwidmet), auf Grünfläche |
| | | Verschobener Knick ohne Biotopstatus auf Grünfläche |
| | | Einzelbaum, im B-Plan als zu erhalten festzusetzen |
| | | Baumreihe mit Angabe der Baumart |
| | | Baumneupflanzung |
| | | Flächiger Gehölzbestand |
| | | Bach, Graben, Tümpel |
| | | Schutzstreifen am Gewässer-Biotopkomplex |
| | | Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft |
| | | Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen |
| | | Straße, sonstige versiegelte / befestigte Fläche |
| | | Öffentliche Parkplätze |
| | | Gehweg |
| | | Geplante Straßenfläche, Herstellung zu einem späteren Zeitpunkt (siehe Textfeld) |
| | | Wohnbaufläche |
| | | Gebäude |
| | | Baugrenze |
| | | Nutzungsschablone mit Art und Maß der baulichen Nutzung |
| | | Flächen für Oberflächenwasserbeseitigung, hier: Regenwasserrückhaltebecken |

Textliche Festsetzungen zur Grünordnung

Vermeidung und Minderung von Eingriffen
Erhalt der als Biotop gesetzlich geschützten Knicks
Der am Plangebietsrand vorhandene und gemäß § 21 Abs. 1 LNatSchG geschützte Knickbestand ist in seiner dargestellten Länge vollständig zu erhalten und vor Störungen zu bewahren. In der Bauphase sind durch geeignete Vorkehrungen (z. B. Schutzzaune) Beeinträchtigungen der geschützten Knicks zu vermeiden.

Entwidmung von gesetzlich geschützten Knickabschnitten
Bisherige gesetzlich geschützte Knickabschnitte, die aufgrund der Siedlungsanlage zukünftig keinen gesetzlichen Biotopstatus mehr haben werden, aber als gliedernde und eingründende Gehölzstruktur erhalten werden sollen, werden formal entwidmet. Ein im öffentlichen Eigentum befindlicher Schutzstreifen ist daher nicht erforderlich. Eine Beseitigung der Gehölzfläche, die sich weiterhin aus den knicktypischen Bäumen und Sträuchern zusammensetzen soll, ist nicht zulässig. Der formale Biotopverlust ist entsprechend den Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz durch eine Knickneuanlage an anderer Stelle mindestens in derselben Länge (Ausgleichsverhältnis 1 : 1) zu kompensieren.

Versetzen von gesetzlich geschützten Knickabschnitten
Knickabschnitte, die vorhabensbedingt nicht erhalten werden können, sind an geeignete Stellen innerhalb des Plangebietes fachgerecht zu versetzen. Das Knickmaterial darf nicht auf die Kippe gefahren werden, sondern muss für den Aufbau neuer Knicks im Plangebiet verwendet werden. Zu diesem Zweck muss der Gehölzbewuchs der betroffenen Knicks vorher auf den Stock gesetzt werden, um anschließend mit schwerem Gerät das Knickmaterial zu versetzen. Am neuen Standort ist ein geschlossener Knick mit stabilem Erdwall, ggf. mit Gehölznachpflanzung, wiederherzustellen und dauerhaft in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten.

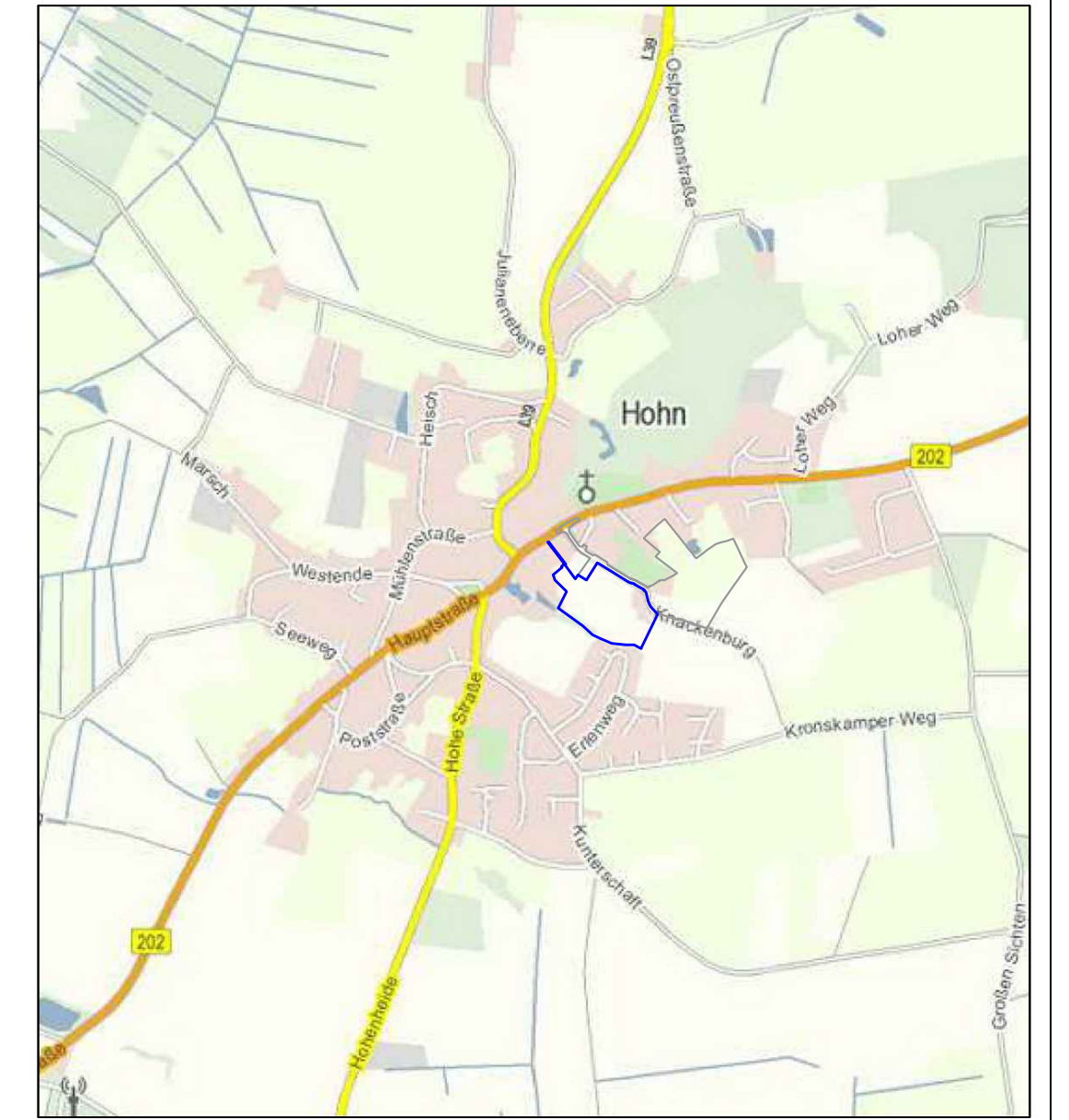
Erhalt des Biotopkomplexes aus aufgestautem Gewässer und begleitendem naturnahen alten Baumbestand
Der am südwestlichen Plangebietsrand vorhandene und gemäß § 21 Abs. 1 LNatSchG geschützte Biotopkomplex ist in einem naturnahen Zustand zu erhalten, wobei insbesondere der alte gewässerbegleitende Baumbestand wertvoll ist. Zu den neuen Wohngrundstücken ist ein 7 m breiter öffentlicher Schutz- und Pufferstreifen einzurichten, der auch die Gewässerunterhaltung zukünftig ermöglicht. Dieser Schutzstreifen ist bereits im Rahmen der Erschließungsmaßnahme zu den neuen Wohngrundstücken durch einen festen Zaun abzutrennen.

Erhalt Baumbestand
Der in der Planzeichnung ausgewiesene Bestand an wertvollen Einzelbäumen und Knick-Überhältern ist zu erhalten; abgängige Bäume sind gleichwertig zu ersetzen durch Neupflanzungen in der Qualität 3 x v. Hochstamm, STU 16 - 18 cm. Entstehen befestigte Flächen im Umfeld dieser Bäume, ist je Baum eine mind. 10 m² große offene Wuchsfäche auszubilden. Bei den anstehenden Baumaßnahmen sind die zu erhaltenden Bäume durch die in der DIN 18920 sowie in den Richtlinien für die Anlage von Straßen (RAS-LP 4 von 1999), Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4 „Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“ aufgeführten Maßnahmen zu schützen. Dies lässt sich wirksam durch die Einhaltung eines ausreichenden Abstandes und ggf. Schutzzaun/Stammenschutz erzielen.

Maßnahmen zur Ein- und Durchgrünung sowie zum Ausgleich
Baumpflanzungen an Straßen
An den ausgewiesenen Stellen entlang der Erschließungsstraßen sind Laubbäume zu pflanzen, wobei der offen herzustellende Baumstandort eine Mindestgröße von 8 m² haben muss. Die offenen Baumstandorte sind durch geeignete Maßnahmen (z. B. Schutzpoller oder -bügel, große Findlinge) gegen Überfahren zu sichern. Die Baumstandorte können in begründeten Fällen um max. 5 m straßenparallel verschoben werden. Pflanzqualität der Bäume: 3 x v. Hochstamm, STU 16 - 18 cm. Grundsätzlich sind folgende Baumarten geeignet: z. B. Ahornarten (wie Feldahorn, Spitzahorn in Sorten), Hainbuche, Echte und Schwedische Mehlbeere, Dornarten (wie Apfeldorn, Scharlach-Weißdorn, Hahnendorn), Zierapfel sowie bei ausreichendem Platzangebot Stiel- und Traubeneiche.

Sonstige Maßnahmen und Vorkehrungen zum Ausgleich und zum Artenschutz
Der naturschutzrechtlich erforderliche Ausgleich wird außerhalb des eng begrenzten Plangebietes erbracht. Die Kompensation im Zusammenhang mit der Bodenversiegelung erfolgt durch Zugriff auf das Guthaben eines Ökokontos in der Gemeinde Hohn (Fläche an der Rinne, Az. 67.20.35 - Hohn - 3, Anerkennung vom 28.03.2018). Der Ausgleich im Zusammenhang mit Knickeingriffen und -beeinträchtigungen wird soweit wie möglich im Hohenr Gemeindegebiet erbracht. Es werden neue Knicks angelegt (Knickneuanlage im Plangebiet des B-Planes Nr. 26 und unmittelbar angrenzend in einer Länge von 327 m) und es wird auf das Guthaben von speziellen Knickausgleichs-Ökokonten (300 m des Knickkompensationskontos in Hohn, Flur 12, Flurstück 6/3, Az. 67.20.34-17 vom 09.12.2015 sowie 313 m des Knickkompensationskontos der Fa. ecodots in der Gemeinde Janneby Kreis Schleswig-Flensburg, Az. 661.4.04.032.2014.00 vom 18.10.2018) zugegriffen. Der gesetzlich geforderte Ausgleich für Knickverluste wird sofort erbracht und der verbleibende Knickausgleich infolge von z. B. Biotopentwidmungen muss in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde spätestens 4 Jahre nach Rechtsgültigkeit des B-Planes nachgewiesen werden.

Artenschutzrechtlich begründete Vorkehrungen und Maßnahmen
Die aus Gründen des Artenschutzrechtes erforderlichen und in dem entsprechenden Gutachten zu dieser Bauleitplanung aufgeführten Vorkehrungen und Maßnahmen sind umzusetzen. Regelungen zu Bauzeiten sind einzuhalten.



Übersichtskarte mit Plangebietsgrenze, ohne Maßstab

Freiraum- und Landschaftsplanung

BERND MATTHIENEN
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

KATRIN SCHLEGEL
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitektin

Allensteiner Weg 71
24161 Altenholz
Tel. 0431 - 322 254
Fax 0431 - 323 765
info@matthiesen-schlegel.de
www.matthiesen-schlegel.de

PROJEKT
Gemeinde Hohn
B-Plan Nr. 27

AUFTRAGGEBERIN
Gemeinde Hohn

Grünordnungsplan - Entwicklung -

DATUM	ÄNDERUNGEN	
26.03.2019	1 Ergänzungen zum Ausgleich u. zur Knickdarstellung	16.09.19
BLATT NR		
1		
MASS	Die Vervielfältigung dieser Zeichnung oder die Weitergabe an dritte Personen bedarf der ausdrücklichen Genehmigung unseres/er/s! (UrhG)	
1 : 1.000		